

Geschäftsordnung

der Landeskonferenz der Rektorinnen oder Rektoren/Präsidentinnen oder Präsidenten der Brandenburgischen Hochschulen vom 23. März 2010, zuletzt geändert am 22. Mai 2015.

Zur Wahrnehmung sie gemeinsam betreffender Aufgaben ist die Brandenburgische Landesrektorenkonferenz (BLRK) von den Rektorinnen oder Rektoren/Präsidentinnen oder Präsidenten der Brandenburgischen Hochschulen

- Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf
- Fachhochschule Brandenburg
- Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
- Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde
- Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder
- Fachhochschule Potsdam
- Universität Potsdam
- Technische Hochschule Wildau
- Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

eingerrichtet worden. Sie geben sich für ihre Arbeit in diesem Gremium folgende Geschäftsordnung:

Mitglieder und Aufgaben

§1

(1) Mitglieder der BLRK können in Brandenburg nach § 2 (1) Brandenburgisches Hochschulgesetz tätige staatliche und nach § 83 BbHG staatlich anerkannte Hochschulen sein, sofern ihre Grundaushalte überwiegend staatlich finanziert sind und sie den Hochschulen der Mitgliedergruppe, der sie zugeordnet werden sollen, gleichwertig sind.

(2) Es wird zwischen den Mitgliedergruppen Universitäten¹ und Fachhochschulen² unterschieden.

(3) Kriterien für die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 sind insbesondere Rechtsform, Größe und Unabhängigkeit der Hochschule, Umfang des Fächerspektrums und Qualität der Lehre, Umfang und Qualität der Forschung, Umfang und Verstetigung des Lehrkörpers sowie Infrastruktur.

(4) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt auf Antrag eines Mitglieds nach Beschluss der Landesrektorenkonferenz. Diese entscheidet über die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe.

§2

Aufgabe der Landeskonferenz ist es, Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu erörtern mit dem Ziel, nach Möglichkeit ein gemeinsames oder abgestimmtes Vorgehen der Repräsentanten der Brandenburgischen Hochschulen in den sie gemeinsam betreffenden Fragen zu erreichen. Zu den

¹ Universitäten: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg, Universität Potsdam, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder, Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf

² Fachhochschulen: Fachhochschule Brandenburg, Fachhochschule Potsdam, Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, Technische Hochschule Wildau, Fachhochschule der Polizei

Aufgaben der Landesrektorenkonferenz gehört es insbesondere auch, gemeinsame Interessen der Brandenburgischen Hochschulen in der Hochschulrektorenkonferenz zur Geltung zu bringen.

Vorstand, Vorsitz und Geschäftsführung

§3

Der Vorstand der Landesrektorenkonferenz besteht aus

- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universitäten und der Filmuniversität Babelsberg und
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachhochschulen.

Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der jeweiligen Hochschulart aus dem Kreis ihrer Rektorinnen oder Rektoren/Präsidentinnen oder Präsidenten gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, jeweils beginnend am 1. April.

§4

Den Vorsitz der Landeskonferenz übernimmt im jährlichen Wechsel in nachfolgender Reihenfolge

- die Vertreterin oder der Vertreter der Universitäten und der Filmuniversität Babelsberg,
- die Vertreterin oder der Vertreter der Fachhochschulen.

Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist jeweils das zweite Vorstandsmitglied.

§5

Der/Die Vorsitzende der Landeskonferenz führt deren Geschäfte. Von ihr oder ihm werden im Benehmen mit dem anderen Vorstandsmitglied insbesondere die Sitzungstermine anberaumt und die Tagesordnung aufgestellt. Er leitet die Sitzungen, fertigt die Protokolle und führt die Beschlüsse der Landeskonferenz aus.

Sitzungen

§6

Die Landeskonferenz soll mindestens einmal pro Semester tagen. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Hochschulen dies beantragen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Tagesordnungspunkt bis zu zwei Berater*innen mit Rederecht hinzuzuziehen.

§7

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Landeskonferenz gibt die Terminplanung möglichst langfristig den Mitgliedern bekannt. Anmeldungen zur Tagesordnung sollen jeweils 10 Tage vor dem Sitzungstermin der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zugegangen sein.

§8

Über den Sitzungsverlauf wird ein Protokoll erstellt, das neben den gefassten Beschlüssen auch den wesentlichen Diskussionsverlauf festhalten soll.

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

§9

Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der *anwesenden und abstimmenden* Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewertet (sie werden auf die Zahl der *anwesenden und abstimmenden* Mitglieder nicht angerechnet).

Beschlüsse mit Auswirkungen auf die Verteilung finanzieller Mittel sind im Konsens der betroffenen Hochschulen (einstimmig) zu fällen.

§11

Wahlen werden auf Wunsch eines einzelnen Mitgliedes geheim vorgenommen.

Persönliche Erklärungen

§ 12

Jedes Mitglied kann spätestens bis zum Schluss der Sitzung eine kurze schriftliche Erklärung zu im Rahmen der Tagesordnung behandelten Themen zur Aufnahme in das Protokoll abgeben.

Ausschüsse und Kommissionen

§ 13

Die Landesrektorenkonferenz kann Ausschüsse und Kommissionen für bestimmte Angelegenheiten einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss muss die Aufgabenstellung und zugleich die Zusammensetzung des Ausschusses bzw. der Kommission festlegen.

§ 14

Die Geschäftsordnung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen geändert werden.

§ 15

Die Geschäftsordnung der Landesrektorenkonferenz tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Potsdam, den 22. Mai 2015